

Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen vom 16. Mai 2018

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99), in der Fassung ab dem 9. April 2004 hat der Senat der Hochschule Aalen am 25. April 2018 folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 32) beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Mai 2018 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Artikel 1 Änderungen

➤ Allgemeiner Teil

Geändert wird § 16

Abs. 2 wird zu Abs. 2 Buchstabe „a“.

Als neuer Abs. 2 wird der Text „Bei einer mündlichen Prüfung (PLM) handelt es sich um ein Prüfungsgespräch in der klassischen Weise mit integrierter wissenschaftlicher Diskussion.“ eingefügt.

In Abs. 3 wird zu Abs. 2 Buchstabe „b“.

In Abs.3 wird der Text: „Bei einer sonstigen mündlichen Prüfung (z.B. Referat, Präsentation, Projekt, etc.) handelt es sich um eine mündliche Leistung bei der schriftliche oder sonstige Nachweise zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden.“ eingefügt.

Als neuer Buchstabe „a“ wird in Absatz 3 der Text „Die zur Leistungsbeurteilung herangezogenen schriftlichen oder sonstigen Leistungen sind dem Prüfer zeitnah zur oder an der sonstigen mündlichen Prüfung einzureichen.“ eingefügt.

Als neuer Buchstabe „b“ wird der Text „Sonstige mündliche Prüfungen sind vor mindestens einem Prüfer als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen. Ausnahmen sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu genehmigen.“ eingefügt.

Als neuer Buchstabe „c“ wird der Text „Die Dauer der sonstigen mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten mit Diskussion max. 45 Minuten 2“ eingefügt.

Als neuer Buchstabe „d)“ wird der Text „Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.“ eingefügt.

Geändert wird § 34

In Abs. 2 Buchstabe b wird nach Satz 1 der Text „Abweichend hiervon gilt für die Studienschwerpunkte MekA, MekA-ET und EkA, dass die Bachelorarbeit erst ausgegeben werden darf, wenn alle Modulprüfungen, die in dem jeweiligen Studienschwerpunkt den ersten drei Semestern zugeordnet sind, bestanden sind.“ eingefügt.

Geändert wird § 44

In Satz 1 wird der Text „fünf Jahre“ durch den Text „ein Jahr“ ersetzt.

Geändert wird § 45

In § 45 Abs. 6 wird nach der Bezeichnung „MekA-ET“ der Text „sowie im Studiengang Elektrotechnik Studienschwerpunkt EkA“ eingefügt.

➤ Besonderer Teil

Änderungen im § 58 b

Im Grundstudium- Pflichtbereich des Curriculums wird in Modul „98006“ in der Lehrveranstaltung „98130- Medienwissenschaft und Multimedia“ in der Spalte „1. Semester“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „1“ ersetzt

In Modul „98006“ wird in der Lehrveranstaltung „98132- Professionelle Textverarbeitung“ in der Spalte „1. Semester“ die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ ersetzt

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

16. Mai 2018

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor